

zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen übernimmt.

§ 452. [431 Abs. 2.] Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.¹ Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs.

Siebenter Abschnitt.

Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.²

§ 453. [422.] Eine dem öffentlichen Güterverkehr dienende Eisenbahn darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern, sofern

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der beteiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen;
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
5. die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird.

¹ Vgl. § über das Postwesen 28./10. 71; Selbstpostvereinsvertrag und Nebenabkommen dazu 15./6. 97 (RGBl 1071), § 20./12. 99 (RGBl 715). Vgl. auch für Telegraphenanstalten: Telegraphenordnung 1./7. 97 (RGBl i. b. 2. Reich An. 24 S. 163), § 18./12. 99 (RGBl 705).

² Verkehrsordnung f. b. Eisenbahnen Deutschlands 15./11. 92 (Anhang XV, 1); Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnschlichtervertrag 14./10. 90 (Anhang XV, 2), § 7./6. 71 betr. die Verantwortlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (RGBl 207), § 27./6. 73 betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes (RGBl 124), § 2./5. 88 betr. die Anguldrigkeit der Pfändung von Eisenbahnschichtbetriebsmitteln (RGBl 131), Del. 17./8. 1887 (RGBl 153).

³ § Art. 2—5. RD § 8, 49, 50.